



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 32. Sitzung

am Mittwoch, dem 30. Mai 2018, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende
Abg. Tim Brockmann (CDU)
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)
Abg. Stefan Weber (SPD)
Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)
Abg. Claus Schaffer (AfD)
Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Özlem Ünsal (SPD)
Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Jörg Hansen (FDP)

Fehlende Abgeordnete

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht über den Besitz und die Nutzung von Waffen in Schleswig-Holstein	5
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/474	
2.	Bericht der Landesregierung zum Antrag „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“ vom 25. September 2013 - Drucksache 18/1142 (neu), zum Antrag „Halbjährlicher schriftlicher Sachstandsbericht der Landesregierung über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes“ - Drucksache 18/3003 sowie zum Antrag „Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ - Drucksache 18/3529	8
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/473	
3.	Bericht der Landesregierung zu den Problemen der Lübecker Polizei mit dem Digitalfunk beim Stromausfall am 16. Mai 2018	13
	Antrag des Abg. Tim Brockmann (CDU) Umdruck 19/997	
	Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Umdruck 19/1040	
4.	Kandidatinnen und Kandidaten zu Wahlen schützen	19
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/715	
	(im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 der GeschO)	
5.	Sachstandsbericht zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010	23
	Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Umdruck 19/964	
6.	Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung größerer Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern	28
	Gesetzesentwurf der Volksinitiative „Für größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung“ Drucksache 19/663	

7.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung	29
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/564	
8.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	30
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/581 (neu)	
	Änderungsantrag der Fraktion von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1049	
9.	Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen	32
	Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/587 (neu)	
10.	Verschiedenes	33

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Wagner-Bockey, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss kommt einstimmig überein, den in der Einladung ausgewiesenen Tagesordnungspunkt 9 von der Tagesordnung abzusetzen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Bericht über den Besitz und die Nutzung von Waffen in Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung
[Drucksache 19/474](#)

(überwiesen am 22. Februar 2018 zur abschließenden Beratung)

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, Herr Grote, nimmt auf den Berichts Antrag der Abgeordneten des SSW vom 6. November 2017, [Drucksache 19/312](#), Bezug, mit dem die Landesregierung aufgefordert worden sei, dem Landtag schriftlich über den Besitz und die Nutzung von Waffen in Schleswig-Holstein zu berichten. Die Landesregierung nenne in ihrem schriftlichen Bericht, [Drucksache 19/474](#), die erfragten Zahlen auf der Basis von Angaben aus dem Nationalen Waffenregister - kurz NWR - und eigenständigen Erhebungen der Waffenbehörden. Die Angaben stünden unter Vorbehalt der andauernden Datenbereinigung des Nationalen Waffenregisters im Berichtszeitraum. Der mündliche Bericht konzentriere sich auf zwei Themenbereiche betreffend die Frage 10 zur sogenannten Selbstauskunft zum Aufbewahrungsnachweis und die Fragen 14 und 15 zu den Ergebnissen der Aufbewahrungskontrollen.

Seit der Änderung des Waffengesetzes von 2009 bestehe eine geänderte Rechtslage hinsichtlich der Nachweise für die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition. Seitdem seien alle Waffenbesitzer verpflichtet, die sichere Aufbewahrung durch eine Selbstauskunft aktiv nachzuweisen. Hierbei spiele es keine Rolle, ob sie einen Antrag auf Waffenbesitz stellten oder bereits im Besitz einer Waffe seien. Während vor der Gesetzesänderung ein Nachweis lediglich auf Verlangen der Waffenbehörde erforderlich gewesen sei, hätten mit der Gesetzesänderung mehr als 40.000 Waffenbesitzerinnen und -besitzern in Schleswig-Holstein den Nachweis zu erbringen gehabt, seien ihrer Bringschuld aber nur in den wenigsten Fällen nachgekommen. Für die Waffenbehörden sei damit eine erhebliche Arbeitsbelastung einhergegangen, indem es in einem Großteil der Fälle einer schriftlichen Erinnerung an die Nachweispflicht bedurft habe.

Das Innenministerium habe Mitte 2017 den aktuellen Stand in den Waffenbehörden der Kreise abgefragt und festgestellt, dass die Nachweise noch nicht überall vollständig erbracht seien, man sich aber auf einem guten Weg befinde. Insgesamt hätten bereits über zwei Drittel der Kommunen alle Aufbewahrungsnachweise nachgefordert. Obwohl die Waffenbehörden gesetzlich nicht dazu verpflichtet seien, die Nachweise der sicheren Aufbewahrung aktiv einzufordern, falle die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen selbstverständlich unter ihre Aufgabe, die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Das Ministerium habe deshalb an die betreffenden Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister appelliert, die Einforderung der Nachweise zu beschleunigen und - nachdem die Gesetzänderung schon seit neun Jahren in Kraft sei - zeitnah abzuschließen.

Die betroffenen Waffenbehörden nähmen das Thema sehr ernst und wirkten auf eine zeitnahe Erledigung hin. Das Innenministerium begleite das Verfahren eng und werte die Fortschritte laufend aus. Mit der weitgehenden Abarbeitung der offenen Fälle sei im laufenden Kalenderjahr zu rechnen. Eine „Schwarze Null“ zu erreichen, gehe allerdings an der Lebenswirklichkeit vorbei, da es in vielen Fällen laufende Verfahren oder eine Fluktuation durch Wohnortwechsel von Waffenbesitzerinnen und -besitzern, Neubeantragungen oder Erbfälle gebe.

Infolge einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2009 mit dem Zweck, die Einhaltung geltender Vorschriften zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition stichprobenartig überprüfen zu können, hätten die Waffenbehörden das Recht, auch verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Dieser Überprüfungen bedürfe es, um einen wirksamen Schutz vor Waffenmissbrauch zu erreichen. Minister Grote betont, während einige Waffenbehörden bereits jetzt in diesem Bereich vorbildlich seien, müssten andere deutlich mehr tun, da Fallzahlen im einstelligen Bereich definitiv nicht ausreichten. Zugleich müsse klar sein, dass es nie der Auftrag des Bundesgesetzgebers gewesen sei, alle Waffenbesitzerinnen und -besitzer lückenlos durch die Kreise zu kontrollieren.

Fallzahlen aus einem einzelnen Jahreszeitraum reichten für weitreichende Rückschlüsse nicht aus. Die Waffenbehörden hätten zuletzt zahlreiche Sonderaufgaben zu erfüllen gehabt, wie die Umstellung auf das elektronische Nationale Waffenregister, die anschließende Datenbereinigung und diverse Waffenrechtsänderungen. In einem neu eingerichteten Controllingverfahren lasse sich das Innenministerium jährlich unter anderem über die durchgeführten Kontrollen berichten. Das Ministerium habe bei Arbeitsbesprechungen mit den Waffen-

behörden zuletzt stets verdeutlicht, dass auch verdachtsunabhängig zu kontrollieren sei. Um das Ziel regelmäßiger Kontrollen künftig stärker in den Fokus zu nehmen und zu erreichen, hätten die Waffenbehörden zum Teil bereits weiteres Personal eingestellt oder Verwaltungs-kooperationen geschlossen.

Des Weiteren habe das Innenministerium ein Monitoringverfahren mit dem Ziel eingerichtet, beginnend mit dem Jahr 2017 künftig jährlich zum 31. März Angaben der Waffenbehörden zu bestimmten waffenrechtlich bedeutsamen Sachverhalten wie der Anzahl und Art der Aufbewahrungskontrollen, der dabei festgestellten Verstöße und Straftaten sowie eingeleiteten Widerrufsverfahren zu erhalten. Dies sei notwendig gewesen, da das Nationale Waffenregister eine statistische Auswertung aufgeschlüsselt nach einzelnen Waffenbehörden nicht zulasse.

Minister Grote bestätigt Abg. Harms, dass zum 1. Juni 2018 eine Ausnahmeregelung für die Waffenbehörden wirksam werde, wonach sie künftig auf Gebühren verzichten dürften, die im Fall einer verdachtsunabhängigen Kontrolle von Waffenbesitzerinnen und -besitzern bisher hätten erhoben werden müssen. Er hoffe, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern damit der Unmut genommen werden könne.

Auf eine Nachfrage von Abg. Wagner-Bockey, wie sich die eklatanten Unterschiede bei der Anzahl der verdachtsunabhängigen Kontrollen in den Kreisen und kreisfreien Städten erklären, gibt der Innenminister an, dort, wo es wenige Kontrollen gegeben habe, sei in diesem Zusammenhang die von ihm bereits angesprochene erhöhte Arbeitsbelastung durch Änderungen des Waffenrechts angeführt worden. Es sei nachhaltig darauf hingewirkt worden, dass die entsprechenden Bereiche mit mehr Personal ausgestattet würden, da es sich beim Waffenrecht und der Frage der allgemeinen Gefahrensituation um besonders sensible Themen handle. Die jährliche Berichtspflicht diene dazu, an dieser Stelle seitens des Ministeriums nötigenfalls noch nachsteuern zu können.

Der Innen- und Rechtsausschuss nimmt den Bericht, [Drucksache 19/474](#), abschließend zur Kenntnis.

Um 14.20 Uhr übernimmt die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, die Sitzungsleitung.

2. **Bericht der Landesregierung zum Antrag „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“ vom 25. September 2013 - [Drucksache 18/1142](#) (neu), zum Antrag „Halbjährlicher schriftlicher Sachstandsbericht der Landesregierung über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes“ - [Drucksache 18/3003](#) sowie zum Antrag „Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ - [Drucksache 18/3529](#)**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/473](#)

(überwiesen am 23. März 2018 zur abschließenden Beratung)

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, Herr Grote, weist darauf hin, dass der vorliegende Bericht vom 22. Januar 2018, [Drucksache 19/474](#), die Entwicklung in der Zeit von März 2017 bis November 2017 darstelle. Seitdem seien verschiedene Vorhaben im Bereich der integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen durch die Landesregierung umgesetzt und neue Vorhaben in die Agenda aufgenommen worden. Unter Verweis auf die im Bericht genannten Zahlen führt er aus, dass sich der Rückgang der Zugangszahlen von Menschen auf der Flucht im Jahr 2018 fortgesetzt habe. Ab Januar 2018 bis einschließlich April 2018 habe das Landesamt für Ausländerangelegenheiten einen - noch vorläufigen, da Zahlenanpassungen im laufenden Jahr nicht ausgeschlossen werden könnten - Zugang von 1.537 Personen verzeichnet, während es im entsprechenden Vorjahreszeitraum 300 Personen mehr gewesen seien.

Der Umgang mit den Themen Überstellung in einen anderen Mitgliedsstaat der EU und Rückführung stelle - auch unabhängig von AnKER-Zentren - vor allem gegenüber den davon betroffenen Menschen in den Unterkünften eine der zukünftigen Herausforderungen dar. Es sei eine Strukturveränderung bei der Aufnahme zu beobachten, die sich auf die Belegung in den Landeseinrichtungen auswirke, da seit der zweiten Jahreshälfte 2017 eine Zunahme sogenannter Dublin-Fälle deutlich werde. In rund der Hälfte der Fälle sei nach der Dublin-III-Verordnung eine Überstellung der in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Personen in einen anderen Mitgliedstaat zu prüfen. Dies trage zusammen mit der derzeit beständig unter 50 % liegenden Asylenerkennungsquote dazu bei, dass der Anteil der nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verteilenden Personen - vielfach allein reisender junger Männer - sowohl anteilig wie absolut steige. In den Aufnahmeeinrichtungen seien

deshalb trotz gleichbleibender bis leicht rückläufiger Zugangszahlen immer noch ein Anstieg der Belegungszahlen zu verzeichnen. Diese Veränderungen bildeten den Hauptgrund für die zunehmenden Spannungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen, über die schon medial berichtet worden sei.

Um zur Entspannung der Situation beizutragen, hätten das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und die Landespolizei gemeinsam bereits erste Maßnahmen wie die Einberufung eines „Runden Tisches Boostedt“ unter Beteiligung weiterer Landesbehörden, der Gemeinde Boostedt, des DRK, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie der örtlichen Polizei ergriffen. Zusätzlich seien die Beratung und Betreuung der in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Ausländerinnen und Ausländer durch das DRK intensiviert und mehr Polizeibeamte in Boostedt eingesetzt worden. Im Bereich von Erstaufnahme und Rückkehr seien außerdem einige strukturelle Veränderungen gegeben, da zukünftig nur noch die Erstaufnahmeeinrichtungen Neumünster und Boostedt betrieben werden sollten. Die beiden Einrichtungen böten ausreichend Kapazitäten, um einen eventuellen Anstieg von Zugangszahlen bewältigen zu können.

Darüber hinaus arbeiteten das Innenministerium und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten an der in der Koalition vereinbarten Weiterentwicklung des Landesamts für Ausländerentwicklung zu einem Landeskompetenzzentrum für Erstaufnahme. Insbesondere durch die Betreuungsträger gebe es ein Grundangebot an Orientierungsmaßnahmen und Beratungsangeboten, für das geprüft werden müsse, ob es sinnvoll durch die Etablierung einer niedrigschwelligen Wertevermittlung zu ergänzen sei. Im Bereich der sprachlichen Orientierung laufe eine Evaluation der landeseigenen Willkommen-in-Schleswig-Holstein-Kurse (WiSH). Die Landeserstaufnahme biete bei entsprechenden Aufenthaltszeiten die Chance, Menschen an die nachfolgende Sprachförderung in den Kommunen heranzuführen. Für das letzte Quartal 2017 sei als positives Ergebnis eine hohe Teilnahmequote geflüchteter Frauen an den Kursen zu verzeichnen gewesen.

Bei der Kreisverteilung erarbeiteten das Innenministerium und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten gemeinsam mit kommunalen Vertretern konkretere und transparente Kriterien für die Verteilungsprozesse. Dabei stehe noch eine sinnvolle Standardisierung der übermittelten Informationen aus, damit die Kommunen die notwendigen Informationen für die kreisinterne Weiterleitung und die Unterbringung erhielten.

Minister Grote weist darauf hin, dass am 22. Mai 2018 im Kabinett der Entwurf eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes vorgestellt worden sei. Dieses schaffe die Rahmenbedingungen für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Vollzug in der geplanten Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt die ab 2020 eröffnet und gemeinsam mit der Freien- und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden solle.

Zu aktuellen Entwicklungen in den Zuständigkeitsbereichen anderer Ressorts der Landesverwaltung führt er aus, das Bildungsministerium werde zum 1. August 2018 252 weitere Stellen für Lehrkräfte im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ermöglichen, womit der landesweite Bedarf an Lehrkräften im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gedeckt sein werde. Zugleich sei dort ein Rückgang der Zugangszahlen mit der Folge festzustellen, dass sich die Schüleranzahl in der Basisstufe zugunsten der in der Aufbaustufe verringere. Gegenüber dem Stand vom 13. November 2017 mit 1.776 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in Schleswig-Holstein in Obhut genommen worden seien, habe sich die Zahl zum Stand von 22. Mai 2018 auf 1.506 Personen verringert.

Unter Bezugnahme auf den Wirtschaftsminister teilt Herr Grote mit, dass dieser es weiterhin als ein Kernanliegen seines Ressorts und zentrales Element gesellschaftlicher Integration begreife, Geflüchteten einen nachhaltigen Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen. Als Beratungsnetzwerk für Flüchtlinge unabhängig von ihrer Bleibeperspektive habe sich das vom Land mit 1,5 Millionen € geförderte Netzwerk „Alle an Bord“ etabliert. Das im Bericht angekündigte Modellprojekt „HAYATI“ sei am 18. Mai 2018 erfolgreich beendet worden. Aktuell werde eine Richtlinie für ein landesweites Programm erarbeitet.

Abg. Schaffer fragt nach, was im Ministerium unter dem Begriff „niedrigschwellige Wertevermittlung“ verstanden und wie und von wem diese vorgenommen werde. - Herr Scharbach, Leiter der Abteilung Integration und Zuwanderung im Innenministerium, erläutert den Begriff als ein Angewöhnen an grundlegende Fragen des hiesigen gesellschaftlichen Zusammenlebens - zum Beispiel die Rolle der Frau - im Rahmen der WiSH-Erstkurse in Boostedt und Neumünster. Damit sei nicht die ausführlichere Vermittlung von Positionen im Rahmen von Integrationskursen gemeint, die detailliert auf das Grundgesetz und Funktionsweisen der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland und Schleswig-Holstein eingingen.

Auf eine Nachfrage von Abg. Ostmeier erläutert Herr Scharbach den Rückgang der Anzahl minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge anhand einer Quote zur Verteilung innerhalb der

Bundesrepublik Deutschland, über die die Aufnahme in Schleswig-Holstein deutlich hinausgegangen sei, weshalb das Land unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sozusagen abgegeben habe. Es sei darauf geachtet worden, wirklich nur diejenigen Personen ohne familiäre Bezüge in Schleswig-Holstein an andere Länder abzugeben. Die Zahl sei indes auch insgesamt entsprechend der Zahl der allgemeinen Zugänge zurückgegangen, und weniger Flüchtlinge machten sich unbegleitet auf den Weg.

Abg. Touré erkundigt sich nach dem Handlungsfeld „Zuwanderungsbehörden“ und der im Bericht angekündigten Evaluation des Entwicklungsstands und der eventuellen Neujustierung. - Herr Scharbach geht darauf ein, dass Ausländerbehörden seit 2013 zunehmend als Zuwanderungsbehörden zu verstehen seien und man auf dieser Tendenz eine Befragung von ihnen aufbaue. Der 99 Fragen umfassende Fragekatalog behandle zum Beispiel die Räumlichkeiten wie Wartezonen und kindgerechte Bereiche oder auch die Vernetzung innerhalb von und zwischen Behörden. Die Finalisierung eines vorläufigen Abschlussberichts hierzu stehe kurz bevor. Die Etablierung eines Kompetenzzentrums für die Erstaufnahme in Neumünster müsse mit dem Prozess der Qualifizierung und Profilierung von Zuwanderungsbehörden zusammengeführt werden. Es stehe noch nicht fest, ob eine externe Betrachtung veranlasst werden solle. Die Kolleginnen und Kollegen in den Ausländerbehörden erwarteten sich in Bezug auf ihre inhaltliche und personelle Lage eine Stärkung seitens der Landesregierung. Statt mit einer großen Zahl von geflüchteten Menschen hätten sie es zunehmend mit einer überbordenden Tätigkeit in der Gesetzgebung zu tun.

Auf eine Nachfrage von Abg. Rossa hin erläutert Minister Grote, für die Erstaufnahmeeinrichtung in Boostedt stehe die Frage einer Verlängerung um fünf Jahre - bis 2024 - im Raum. Entgegen medialer Berichte sei eine solche Befristung im ursprünglichen Vertrag ausgehandelt worden. In allen Gesprächen und Vereinbarungen sei von einer Verlängerung um fünf Jahre die Rede gewesen, worüber auch der Bürgermeister als zuständiger Vertreter der Gemeinde mehrmals informiert worden sei. Staatssekretär Geerds werde noch einmal auf die Fraktionen und die Gemeindevertretung Boostedt zugehen und sich um Aufklärung bemühen. Wie es zu der Irritation gekommen sei, wisse er nicht. Im Übrigen eigneten sich die Räumlichkeiten für eine solche Nutzung nicht. Eine räumliche Eignung für eine weitere Nutzung durch erhebliche zusätzliche Investitionen herzustellen, erscheine nicht sinnvoll.

Auf eine weitere Nachfrage von Abg. Rossa antwortet Minister Grote, dass die Verstärkung der Polizeipräsenz in Boostedt aus dem Personalbestand in Neumünster mit abgedeckt wer-

den müsse. Es sei kein neues Personal eingesetzt worden, aber bei einer Neuverteilung werde dort eine entsprechende Erhöhung der Polizeikräfte vorgesehen.

Abg. Touré erkundigt sich nach dem Sachstand der im Bericht angekündigten Verlängerung der Koordinierungsstellen in den Kommunen bis Juni 2018. Dazu, führt Herr Scharbach aus, habe es eine Evaluation gegeben, aus der gemeinsam Schlussfolgerungen gezogen werden müssten. Die Aufgabenstellung bezüglich integrationsfördernder Maßnahmen und für Personen in den Kreisen und kreisfreien Städten werde sich durch das neue Aufnahmekonzept weiter verändern. Diese Funktionen und Personen seien unverzichtbar; sie seien aber in das neue System einzugliedern, und dazu müsse man weiter das Gespräch mit den kommunalen Landesverbänden suchen, die anfangs skeptisch gewesen seien. Geld dafür sei genug vorhanden.

Abg. Ünsal merkt an, dass die Koordinierungsstellen ein wichtiger Hebel seien, um den Integrationsprozess in den Kommunen auch nach der Aufnahme noch weiter zu gestalten.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung, [Drucksache 19/473](#), abschließend zur Kenntnis.

3. Bericht der Landesregierung zu den Problemen der Lübecker Polizei mit dem Digitalfunk beim Stromausfall am 16. Mai 2018

Antrag des Abg. Tim Brockmann (CDU)

[Umdruck 19/997](#)

Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

[Umdruck 19/1040](#)

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, Herr Grote, trägt vor, ein großflächiger Stromausfall habe am 16. Mai 2018 ab circa 12 Uhr die Stadt Lübeck und die Kreise Stormarn und Ostholstein getroffen. Die „Rufbereitschaft Katastrophenschutz“ im Innenministerium habe unverzüglich begonnen, ein gesichertes Lagebild zu erstellen, dazu sofort Kontakt mit dem Lage- und Führungszentrum und anschließend mit den potentiell betroffenen unteren Katastrophenschutzbehörden aufgenommen. Als Erstmaßnahmen seien Einsatzkräfte durch die Leitstellen in die Feuerwehrgerätehäuser gerufen und der Stab der unteren Katastrophenschutzbehörde Lübecks besetzt worden.

Bis zur Behebung des Stromausfalls durch den Energieversorger gegen 18 Uhr sei das öffentliche Leben zum Teil erheblich beeinträchtigt gewesen. Unter anderem hätten Internet, Radio, Telefonanlagen, Mobiltelefone, Licht, Kassen und Ampeln nicht mehr funktioniert, und auch der Digitalfunk sei für 23 Minuten ausgefallen. Es sei zu Feuerwehreinsätzen aufgrund ausgelöster Brandmeldeanlagen, steckengebliebener Aufzüge sowie zu zwei Rettungsdienstesätzen gekommen, um heimbeatmete Patienten zu versorgen. Als Folge der Stromausfälle hätten in Lübeck in den Krankenhäusern keine Patienten mehr mit stromintensiven Behandlungen (Herzkatheter, Bestrahlung und Polytraumata) versorgt werden können, sodass Patienten ins Krankenhaus Bad Oldesloe verlegt worden seien. Im südlichen Ostholstein sei es im Bereich der Wasserversorgung zu Versorgungsengpässen gekommen. In Lübeck hätten im Handel etwa Telefonanlagen und Buchungssysteme auch noch am Abend des 16. Mai 2018 nur eingeschränkt funktioniert.

Zu den Ursachen der Stromausfälle im Versorgungsbereich der Stadtwerke Lübeck, wozu auch Teile der Kreise Ostholstein, Ratzeburg und Bad Oldesloe gehörten, sei bisher bekannt, dass es einen Kurzschluss in einem Umspannwerk in Stockelsdorf, Kreis Ostholstein,

gegeben habe. Die Stadtwerke Lübeck, die Schleswig-Holstein Netz AG und die Netz Lübeck GmbH seien derzeit in der technischen Klärung mit allen Beteiligten.

Das Innenministerium beschäftige sich bereits seit Längerem mit dem Thema Folgenbewältigung von Stromausfällen als Beispiel für den Ausfall kritischer Infrastrukturen. Bereits im Jahr 2014 sei eine Planungshilfe Stromausfall für den Bereich des Katastrophenschutzes als ressortübergreifende Aufgabe erarbeitet worden, die den Kreisen und kreisfreien Städten als unteren Katastrophenschutzbehörden, den Ressorts der Landesregierung und den Energieversorgungsunternehmen für ihre eigenen Planungen zur Verfügung gestellt worden sei.

Bei einem Stromausfall müsse der Digitalfunk zuverlässig funktionieren. Warum dies in Lübeck zunächst nicht der Fall gewesen sei, werde mit hoher Priorität überprüft, um mögliche Mängel beheben zu können. Das bundesweite Digitalfunknetz setze sich aus circa 4.600 Basisstationen und 64 Vermittlungsstellen, die jeweils mit zwei Notstromaggregaten ausgestattet seien, zusammen. Die Vermittlungsstelle Lübeck sei am 16. Mai 2018 zeitweise ausgefallen und unterdessen der Digitalfunk nur noch eingeschränkt nutzbar gewesen, da keines der beiden Notstromaggregate seinen Betrieb aufgenommen habe. Für insgesamt 23 Minuten hätten die gemeinsam eingesetzten Kolleginnen und Kollegen zwar untereinander, nicht aber per Funkkommunikation mit der Einsatzleitstelle kommunizieren können.

Die zuständige Bundesanstalt für den Digitalfunk in Berlin habe die Fehlfunktion in der Vermittlungsstelle sofort zu Beginn des Stromausfalls um 12:13 Uhr registriert. Sie erstelle nun eine detaillierte und umfassende Analyse der Ursachen, weshalb die Notstromaggregate nicht angesprungen seien, deren Ergebnisse dem Innenministerium noch nicht vorlägen. Im vorliegenden Fall habe die Ursache des Digitalfunkausfalls nicht in der Regionalleitstelle gelegen, wo die Technik und insbesondere die Notrufannahme jederzeit funktionsfähig gewesen seien. Der ursächliche technische Defekt habe in einem Knotenpunkt des Netzes außerhalb der Leitstelle gelegen. Nach dem manuellen Start der Notstromaggregate durch einen Techniker der Bundesanstalt habe der Digitalfunk wieder allseits zur Verfügung gestanden.

Die mit flächendeckenden Stromausfällen auch für den Digitalfunk verbundenen Risiken seien den Verantwortlichen in Bund und Ländern bekannt. In Schleswig-Holstein würden deshalb bis 2020 alle Digitalfunkbasisstationen mit sogenannten ortsfesten Netzersatzanlagen ausgestattet. Diese gewährleisten den Weiterbetrieb des Digitalfunks für mindestens 72 Stunden. Mehr als 28 Millionen € würden in die Optimierung der Verfügbarkeit des Digital-

funks investiert. Ein weiterer Planungsschwerpunkt liege in der Sicherstellung der Treibstoffversorgung. In diesem Bereich komme den unteren Katastrophenschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte eine zentrale Bedeutung zu. Im Haushalt 2019 sei vorgesehen, dass auch öffentliche Tankstellen mit Einspeiseeinrichtungen für Notstromaggregate ausgestattet werden könnten. Ohne notstromfähige zentrale Tankstellen in jedem Kreis beziehungsweise jeder kreisfreien Stadt ließen sich länger andauernde Stromausfälle nicht bewältigen. Des Weiteren sei die zur Sicherstellung der Kommunikation im Falle eines Stromausfalls erforderliche flächendeckende Ausstattung der unteren Katastrophenschutzbehörden mit Satellitentelefonen abgeschlossen. In 2018 sei geplant, sie auch für die Leitstellen zu vervollständigen.

Herr Olbrich, Leiter der Polizeidirektion Lübeck, berichtet ergänzend, der Stromausfall ab 12:13 Uhr habe sich zuerst über ausgefallene Ampelanlagen, zahlreiche Notrufe und 73 Alarmauslösungen mitgeteilt. Nach der Erstinformation sei man in eine Bewertung gegangen, habe in der Polizeidirektion einen Führungsstab einberufen, die üblichen Kommunikationsmaßnahmen gegenüber der Bevölkerung über soziale Medien ergriffen und Kontakt mit dem Katastrophenschutzstab Lübeck und dem dort verantwortlichen Leiter der Berufsfeuerwehr, Herrn Neumann, aufgenommen, um die Maßnahmen wechselseitig abzustimmen, zum Beispiel die Sicherung der Krankenhausversorgung und heimversorgter Patienten. Am Ende des Tages seien ein erhöhtes Einsatzaufkommen, insgesamt aber eine ruhige Bevölkerungsreaktion und Einsatzlage ohne Anstieg von Ladendiebstählen oder Ähnlichem zu bilanzieren gewesen.

Der taktisch sehr kritische Ausfall des Digitalfunks, den gleichzeitig auch die Feuerwehr erlebt habe, sei tatsächlich die schwierigste Zeit des Einsatzes gewesen. In zwei Revieren sei eine zusätzliche Verschärfung eingetreten, die, da eine Notstromredundanz dort nicht mehr vorgesehen sei, über die gesamten vier Stunden telefonisch nicht mehr zu erreichen gewesen seien. Die Sorge, dass die Notrufnummer ebenfalls ausgefallen sein könnte, habe schnell falsifiziert werden können. Auch Nachbarreviere seien erreichbar gewesen; so hätten etwa Kollegen aus Ratzeburg zur Verfügung gestanden. Die Versorgung sei nicht infrage gestellt gewesen. Rückblickend sei man - mit der Einschränkung, dass für die Bürgerinnen und Bürger die Handynetze ausgefallen und die Reaktionszeiten verlängert gewesen seien - jederzeit erreichbar gewesen. Bewährt habe sich, dass die Kolleginnen und Kollegen in der Alltagsarbeit von Anfang an das Nötige getan hätten: Verkehrsregelung an Kreuzungen und Verteilerkreisen, Präsenzverstärkung seitens der Revierleitungen und Zurückhaltung eines

Tagesdienstes. Die Auswertung von Punkten, über die noch einmal nachgedacht werden müsse, habe begonnen.

Herr Koop, Leiter des Dezernats Digitalfunk des Landespolizeiamts Schleswig-Holstein, legt dar, dass beim bundesweiten Digitalfunk hinsichtlich der Zuständigkeiten zwischen zwei Infrastrukturen zu unterscheiden sei, dem Bereich der Zugangsnetze, von denen jedes Bundesland eines stelle einerseits, und dem Bereich des Kernnetzes, für das die Bundesanstalt für den Digitalfunk verantwortlich sei, andererseits. In Schleswig-Holstein seien 160 Basisstationen an die deutschlandweit 64 Vermittlungsstellen des Digitalfunknetzes angebunden, von denen sich eine in Lübeck befinde.

Die Funktionsweise sowohl der Basisstationen als auch der Vermittlungsstellen werde rund um die Uhr überwacht. Während am 16. Mai 2018 ab kurz nach 12 Uhr die Vermittlungsstelle in Lübeck nicht mehr regulär über den Netzstrom versorgt worden sei, sei die Regionalleitstelle dennoch jederzeit voll einsatzfähig gewesen; das Problem sei ausschließlich im Bereich des Kernnetzes begründet gewesen. Nachdem die technische Störung in Berlin sofort registriert worden sei, sei zehn Minuten später der zuständige Dienstleister alarmiert worden, damit sich vor Ort ein Techniker des Problems annähme. Aus Rostock kommend sei der Techniker aufgrund der beeinträchtigten Verkehrsverhältnisse erst um 14:15 Uhr in Lübeck eingetroffen. Bis zu dem Zeitpunkt sei die Lübecker Vermittlungsstelle batteriebetrieben worden, da die dieselbetriebenen Netzersatzanlagen nicht - wie eigentlich vorgesehen - automatisch angesprungen seien. Mit Ausfall der Batterien um 14:45 Uhr seien auch die Vermittlungsstelle und zugleich der Digitalfunk für Polizei, Feuerwehr und den Rettungsdienst ausgefallen, während dem Techniker die manuelle Inbetriebnahme erst um kurz nach 15 Uhr gelungen sei.

Herr Koop gibt an, am Tag nach dem Ausfall habe die Bundesanstalt für Digitalfunk, mit der er seitdem in täglichem Kontakt stehe, mit der Ursachenanalyse begonnen. Dafür simuliere und analysiere sie die Vorfälle vom 16. Mai 2018 in Lübeck. Nach neuestem Stand kämen als Ursachen für die nicht angesprungenen Netzersatzanlagen ein technischer Defekt in der Steuerung oder menschliches Versagen bei der letzten Wartung im April 2018 infrage. Das Endergebnis der Ursachenanalyse stehe derzeit noch nicht fest. - Auf Nachfrage von Abg. Peters erklärt Herr Koop, die Vermittlungsstellen und die Funktionsfähigkeit beider Netzersatzanlagen würden turnusgemäß monatlich überprüft.

Abg. Brockmann wundert sich, warum im Fall des Ausfalls einer Vermittlungsstelle erst ein Techniker aus Rostock anreisen müsse. - Herr Koop führt aus, es handele sich um technisch hochkomplexe Anlagen, zu deren Inbetriebnahme etwa Polizeivollzugsbeamte nicht ausgebildet seien. Die zuständige Bundesanstalt für den Digitalfunk habe einen Wartungs- und Instandhaltungsvertrag mit einem entsprechenden Dienstleister abgeschlossen. Er kenne die Technikstandorte dieses Infrastrukturdienstleisters nicht im Detail. Die Frage, wie ein Techniker im Falle eines Stromausfalls zur Vermittlungsstelle zu bekommen sei, müsse noch bewertet und beantwortet werden. Den schleswig-holsteinischen Teil des Digitalfunknetzes unterstützten insgesamt drei Vermittlungsstellen in Kiel, Lübeck und Hamburg, mithilfe derer ein Techniker notfalls über den Digitalfunk alarmiert werden könne. In den vergangenen neun Jahren habe es keinen Ausfall einer Vermittlungsstelle durch einen Stromausfall gegeben; in Lübeck habe es sich um den ersten Fall dieser Art gehandelt.

Herr Koop führt auf Bitten von Abg. Hansen aus, dass die Netzausfalltechnik sechs bis acht Jahre alt und sehr robust sei. Falls die Leitstelle Lübeck ausfiele, sei das Digitalfunknetz grundsätzlich durch eine Rückfallebene aus mehreren Leitstellen in Schleswig-Holstein abgesichert. Für den Fall des längerfristigen Ausfalls einer Vermittlungsstelle gebe es bundesweit das Konzept der sogenannten Notfallvermittlungsstelle. Innerhalb von zwei bis drei Stunden könne eine solche Notfallvermittlungsstelle, derer es in Deutschland zwei gebe, den Dienst der Lübecker, Hamburger oder Kieler Vermittlungsstelle übernehmen.

Auf einen Kommentar von Abg. Schaffer, dass es nicht hinnehmbar sei, wenn die Aufgabenerfüllung der Landespolizei vom Service eines Dienstleisters in Rostock in Bundeszuständigkeit abhinge, erwidert Herr Koop, von dem Zeitpunkt an, als der Stromausfall und die Befürchtung eingesetzt hätten, er könne sich auf den Digitalfunk auswirken, habe durchgehend Kontakt mit der Bundesanstalt bestanden. Sobald die Anfahrtsschwierigkeiten des Technikers bekannt geworden seien, habe die Bundesanstalt angefragt, ob das Land in Amtshilfe tätig werden könne, was auch veranlasst worden sei - ehe der Techniker dann doch noch einigermaßen rechtzeitig angekommen sei.

Abg. Dr. Dolgner hält fest, dass die Pufferzeit des Batteriebetriebs des Netzausfallservices und die Servicezeit, bis ein Techniker habe vor Ort sein können, auseinanderklafften. Dieses Problem müsse gelöst werden. Es gehe hierbei um Risikovorsorge und Gefahrenabwehr. Er fordert das Innenministerium auf, sicherzustellen, dass die Technik im Bereich des Katastrophenschutzes funktioniere.

Innenminister Grote stimmt zu, es sei die Aufgabe der Landesregierung, mit dem Verantwortlichen für das Netz zu klären, dass größere zeitliche Puffer eingebaut würden, die im Notfall eine längere Erstversorgung sicherstellten. Falls die Ursachenanalyse ergebe, dass der Ausfall der Vermittlungsstelle nicht auf menschliches Versagen, sondern auf einen Ausfall der Steuerung zurückzuführen sei, seien 64 Standorte in ganz Deutschland betroffen. Berlin müsse sich gegebenenfalls mit einer grundsätzlichen Neustrukturierung des Systems beschäftigen. Schleswig-Holstein habe einen Anspruch darauf, dass die Anlage funktioniere.

Auf eine Frage von Abg. Brockmann zur Ausfalltechnik der Basisstationen antwortet Herr Koop, jede der 160 Basisstationen in Schleswig-Holstein verfüge über eine Batteriepufferung von mindestens acht Stunden und ein Teil davon sei darüber hinaus mit ortsfesten Netzersatzanlagen ausgestattet. Für den Fall längerfristiger Netzstromausfälle bestehe in Schleswig-Holstein eine Kooperation mit dem Technischen Hilfswerk, dem die Landespolizei fünf mobile Netzersatzanlagen zur Verfügung gestellt habe. Bis 2020 werde jede der dann 170 Basisstationen mit ortsfesten Netzersatzanlagen ausgestattet sein, um bei einem Ausfall des öffentlichen Netzes einen 72-Stunden-Betrieb gewährleisten zu können.

Die Landesregierung sichert dem Ausschuss zu, ihn nach Abschluss der Untersuchungen über die ermittelte Ursache des Stromausfalls beim Digitalfunk in Lübeck zu unterrichten.

4. Kandidatinnen und Kandidaten zu Wahlen schützen

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/715](#)

(im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 der GeschO)

Innenminister Grote gibt den im Antrag 19/715 erbetenen Bericht und führt dazu aus, dass gegen politisch motivierte Kriminalität der bundesweit durch Richtlinien abgestimmte kriminalpolizeiliche Meldedienst „Politisch motivierte Kriminalität“ eingerichtet worden sei. Eine Teilmenge der politisch motivierten Kriminalität bildeten Straftaten, die den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollten, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienten oder sich gegen eine Person wegen ihrer tatsächlichen oder einer ihr zugeschriebenen politischen Haltung richteten. Die in einer Eingangsstatistik erfassten Daten unterlägen je nach Anfragezeitpunkt im Jahresverlauf Veränderungen.

Die Zahlen und Informationen, die er übermitteln könne, basierten auf Erkenntnissen, die das Landeskriminalamt über jenen kriminalpolizeilichen Meldedienst zu dem Oberbegriff „Innen- und Sicherheitspolitik“ in den Unterthemen „Bundestagswahlen“, „Landtagswahlen“ und „Kommunalwahl“ gewonnen habe. Dem Landeskriminalamt seien für das Jahr 2017 insgesamt 274 Fälle in diesem Kontext bekanntgeworden. In 178 dieser Fälle habe der Meldung eine Sachbeschädigung - überwiegend die Beschädigung oder Verunstaltung von Wahlplakaten - zugrunde gelegen. In mehreren Fällen seien Scheiben oder Schilder an Parteiräumen offensichtlich aus politischen Motiven heraus beschädigt worden. Im Januar 2017 hätten in Itzehoe unbekannte Täter das SPD-Wahlkreisbüroschild mit roter Farbe übersprüht. Im September 2017 seien in Flensburg die Scheiben des Parteibüros der Grünen sowie im November die Scheiben des Büros der Partei DIE LINKE eingeworfen worden.

Mehrfach sei es zu Straftaten zum Nachteil von Einrichtungen, Mitgliedern oder Veranstaltungsbesuchern der AfD gekommen. So hätten im Februar 2017 in Kiel mehrere unbekannte Täter Parolen gegen die AfD vor deren Landesgeschäftsstelle skandiert und Graffiti an das Gebäude gesprüht. Im März 2017 hätten in Aukrug Personen bei einer AfD-Wahlveranstaltung aus einer Demonstration heraus Veranstaltungsteilnehmer beleidigt und Pflastersteine auf sie geworfen. Im Mai 2017 seien in Lübeck die Reifen des Fahrzeugs ei-

nes AfD-Mitglieds während einer Wahlkampfveranstaltung zerstochen worden. Nach einer Veranstaltung des SSW in Flensburg sei im September 2017 ein AfD-Mitglied von unbekanntem Tätern durch einen Schlag auf den Hinterkopf angegriffen und als „Nazi-Schwein“ beleidigt worden. Der für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Abteilung des Landeskriminalamtes sei 2017 keine Straftat bekannt geworden, die sich an der Privatanschrift eines Kandidaten gegen diesen, dessen Angehörige oder Lebenspartner beziehungsweise Lebenspartnerin gerichtet habe.

Zum zweiten Teil des Berichtsantrags teilt Minister Grote mit, dass die in den Vorschriften zur Landtagswahl und zu den Kommunalwahlen grundsätzlich vorgesehene Bekanntmachung von Wahlvorschlägen einschließlich der Wohnanschrift von Wahlbewerbern nach Auffassung des Innenministeriums in Einklang mit der seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung stehe. Ausgangspunkt der Betrachtung sei das in Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung verankerte sogenannte Verbotssprinzip mit Erlaubnisvorbehalt. Absatz 1 der Vorschrift zähle abschließend und erschöpfend die verschiedenen Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf.

Für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sei vorliegend die Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 1 e in Verbindung mit Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung maßgeblich. Demnach sei die Verarbeitung von Daten rechtmäßig, wenn diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sei, die im öffentlichen Interesse liege, und eine nationale Rechtsgrundlage die Verarbeitung festlege. Die nationalen Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung in Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe seien in diesem Fall Vorschriften des Landeswahlgesetzes, des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie insbesondere § 28 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 1 und § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 2 der Landeswahlordnung sowie § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Nummer 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung. Der Grundsatz der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung sei hierbei als EU-rechtlicher Begriff zu verstehen und auszulegen.

Die Prüfung, ob eine behördliche Verarbeitung für einen legitimen Zweck erforderlich sei, müsse im Einklang mit den in den Artikeln 7 und 8 der Grundrechtscharta der Europäischen Union verankerten Grundrechten stehen. Geboten sei eine Abwägung zwischen der staatlich gewünschten Transparenz auf der einen Seite und dem Recht der Betroffenen auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Be-

sonderen auf der anderen Seite. Die Rechtsvorschrift müsse mithin ein im öffentliches Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen, wobei anders als bei der Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 c der Datenschutzgrundverordnung die Norm selbst nicht zwingend den Zweck der Verarbeitung nennen müsse. So sei es in diesem Fall.

Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge inklusive der Wohnanschriften liege im öffentlichen Interesse. Die Angaben dienten dazu, dass die Wahlberechtigten sich ein Bild von den Bewerberinnen und Bewerbern machen könnten, um ihre Wahlentscheidungen zu treffen. Hierzu gehöre es auch, dass die Wahlberechtigten die Bewerberinnen und Bewerber verlässlich identifizieren könnten. Es könne für die Wahlentscheidung durchaus interessant sein, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem Stadtteil des jeweiligen Wahlberechtigten oder aus einem anderen Viertel komme. Ferner ermöglichten die Regelungen, dass sich die Wahlberechtigten vor der Wahl an die Bewerberinnen oder den Bewerber wenden und sie oder ihn zu der Bewerbung befragen könnten.

Gelte ein solches Interesse für die als personalisierte Verhältniswahlen ausgestalteten Wahlen in Deutschland generell, so komme für das Land Schleswig-Holstein hinzu, dass hier sowohl bei Landtags- als auch bei Kommunalwahlen die Zahl der zu wählenden Direktkandidatinnen und -kandidaten die Zahl der über Listen zu besetzenden Mandate traditionell übersteige. Der Schleswig-Holsteinische Landtag habe damit der Persönlichkeitswahl einen gesteigerten Stellenwert eingeräumt.

Die Einschränkungen der Individualrechte, die mit den besagten Regelungen einhergingen, seien von den Bewerberinnen und Bewerbern hinzunehmen. Dies gelte umso mehr, als sie aus freien Stücken die Entscheidung treffen könnten, für ein öffentliches Amt zu kandidieren und in die Öffentlichkeit zu treten. Dass dies zwingend mit Einschränkungen der Privatsphäre verbunden sei, müsse der Bewerberin oder dem Bewerber bewusst sein. Es würden auch nur diejenigen Daten erhoben, die zu ihrer oder seiner verlässlichen Identifizierung zwingend erforderlich seien. Insofern werde auch der in Artikel 5 Absatz 1 c der Datenschutzgrundverordnung verankerte Grundsatz der Datenminimierung gewahrt.

Schließlich berücksichtigten die Bekanntmachungsvorschriften hinreichend die Rechte der Bewerberinnen und Bewerber. Letztere könnten unter den Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz verlangen, dass anstelle der Anschrift lediglich eine Erreichbar-

keitsanschrift bekannt gemacht werde. Die wiederstreitenden Interessen würden hierdurch im Sinne der praktischen Konkordanz zum Ausgleich gebracht.

Innenminister Grote erklärt, er sehe nach alledem - jedenfalls derzeit - keine Veranlassung für eine Änderung der Landeswahlordnung oder der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.

Abg. Schaffer merkt an, in der Auflistung der Taten finde er nicht erwähnt, dass an der Privatadresse eines Kandidaten der AfD in Lübeck diesem während des Bundestagswahlkampfes 2017 die Reifen und die Auspuffanlage beschädigt worden seien. Im Kommunalwahlkampf seien in Kiel kürzlich die Fassaden der Wohnhäuser mehrerer AfD-Kandidaten beschmiert worden. - Der Innenminister sichert zu, man werde diese Angaben überprüfen und gegebenenfalls ergänzen.

Herr Dr. Holleck, Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, erläutert, wie die betreffende Kriminalitätsstatistik entstehe und es zu Fehlern darin kommen könne. Die Kriminal- oder Schutzpolizei meldeten in ihrer Funktion, Straftaten vor Ort aufzunehmen, letztere dem kriminalpolizeilichen Meldedienst „Politisch motivierte Kriminalität“ nur dann, wenn erkennbar sei, dass ein Bezug zu politisch motivierten Straftaten bestehen könnte. Es lasse sich nicht auf der Stelle beantworten, ob in den von Abg. Schaffer genannten Fällen erkennbar gewesen und kommuniziert worden sei, dass die Geschädigten politisch tätig seien. Die Taten, die der Minister aufgezählt habe, seien einer Einzelauswertung der für 2017 erfassten 274 Fälle entnommen. Darin seien die von Herrn Schaffer erwähnten Fälle nicht enthalten.

Herr Staack, stellvertretender Leiter der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt, weist darauf hin, dass Taten in manchen Fällen nicht erfasst würden, da keine Anzeige erstattet werde. Möglicherweise seien die Fälle auch unter einem falschen Stichwort erfasst und deshalb schwer auffindbar.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis.

5. Sachstandsbericht zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010

Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

[Umdruck 19/964](#)

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, Herr Grote, stellt die Eckpunkte der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 vor, der unter der Überschrift „Denken in Räumen“ stehe. Es gehe vor allem darum, den 1.106 Kommunen in Schleswig-Holstein Gestaltungsspielräume zu geben, und nicht darum, sie in ihrem Handeln zu begrenzen. Betrachte man beispielsweise das Ziel, Schleswig-Holstein mit öffentlichem WLAN zu versorgen, sei jedoch offensichtlich, dass hierfür nicht 1.106 Einzellösungen adäquat seien. Es müsse ein Gleichgewicht zwischen der Ermöglichung innovativer Ideen aus den Kommunen heraus und einer landeseinheitlichen Entwicklung gefunden werden.

Bereits die vergangene Landesregierung habe die Digitalisierung, den demografischen Wandel, den Wandel von Stadt und Land, die Mobilität der Zukunft sowie Klimawandel und Energiewende als die Megatrends identifiziert, die Herausforderungen für Schleswig-Holstein darstellten. Nun gehe es darum, dass die Kommunen die sich aus diesen Megatrends ergebenden Gestaltungschancen stärker nutzten. Gleichzeitig sei klar, dass ein neuer Landesentwicklungsplan mit einer zeitlichen Ausrichtung auf 15 Jahre nicht bereits heute für alle zukünftigen Entwicklungen eine raumordnerische Antwort geben könne. Diesem Dilemma wolle man begegnen, indem der neue Landesentwicklungsplan zwar einerseits einen verbindlichen Rahmen für die räumliche Entwicklung im Land setze, andererseits aber ein ausreichendes Maß an Flexibilität und Gestaltungsspielraum für die Kommunen ermögliche. Dies solle insbesondere über eine raumordnerische Experimentierklausel geschehen, die es ermögliche, besonders innovative Entwicklungsansätze - insbesondere im Zusammenhang mit Digitalisierung, Siedlungsentwicklung, Sicherung der Daseinsvorsorge, Mobilität der Zukunft sowie Klimawandel und Energiewende - modellhaft und experimentell zu erproben. Dafür könnten räumlich und zeitlich begrenzte Ausnahmen von Zielen der Raumordnung möglich sein. Die konkrete Ausgestaltung stehe jedoch noch aus.

Klar sei auch, dass es im Landesentwicklungsplan nach wie vor konventionelle Instrumente der Planung wie Entwicklungsachsen, Entwicklungsräume, Siedlungsschwerpunkte und

Schutzgebiete geben müsse. Er werde auch weiterhin ein hohes Maß an Regulatorik enthalten; dies sei erforderlich, weil es Aufgabe der Raumordnung sei, die Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten einerseits und den ordnungsrechtlichen Rahmen andererseits in Einklang zu bringen. Dies zeige sich beispielhaft an der künftigen Regelung des Wohnbauentwicklungsrahmens, der aktualisiert werden solle, um auf den erhöhten Bedarf an Wohnungen zu reagieren. Der entsprechende Entwicklungsrahmen werde sich auf einen neuen, heutigen Stichtag beim Wohnungsbestand beziehen und den betroffenen Gemeinden wieder einen Entwicklungsrahmen von 10 % beziehungsweise 15 % - bezogen auf ihren Wohnungsbestand - zur Verfügung stellen. Sobald im Herbst dieses Jahres ein Beschluss der Landesregierung zum Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes vorliege und die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt sei, könne dieser aktualisierte wohnbauliche Entwicklungsrahmen bereits angewendet werden. Gleichzeitig werde den betroffenen Gemeinden ermöglicht, im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen die Ausweisung von Wohnbauflächen festzulegen. Dies solle zukünftig auch stärker auf Ämterebene angewandt werden. Ferner definiere die Landesregierung Ausnahmetatbestände, die eine Überschreitung des Rahmens ermöglichen, um ein hohes Maß an Flexibilität für die Kommunen zu schaffen.

Das Ministerium arbeite an einer eigenen Strategie zur Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit, um beispielsweise die bestehenden Förderinstrumente daraufhin zu überprüfen, wie zusätzliche Anreize für die interkommunale Zusammenarbeit geschaffen werden könnten. Auf diese Art und Weise solle die Umsetzung des Landesentwicklungsplans durch die Landesregierung flankiert werden.

Die angestrebten Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans griffen die im Koalitionsvertrag genannten Maßnahmen auf. Derzeit würden die Änderungen zwischen den Ministerien abgestimmt, wobei das Innenministerium federführend sei. Parallel laufe die gesetzlich vorgegebene Umweltprüfung. Am 2. Mai 2018 habe bereits der Scoping-Termin mit den betroffenen öffentlichen Stellen stattgefunden. Die gesetzlich vorgegebene frühzeitige Beteiligung der Kreise, kreisfreien Städte und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände sei am 14. Mai 2018 im Rahmen eines Planerforums erfolgt. Die Rückmeldung zum derzeitigen Arbeitsstand sei insgesamt sehr positiv gewesen. Nach einer Unterrichtung des Landesplanungsrates im Juni 2018 sei die Kabinettsbefassung für das vierte Quartal 2018 angestrebt. Darauf folge ein Anhörungs- und Beteiligungsverfahren, das als reines Online-Verfahren vorgesehen werde. Er rechne, wie

bei den Windkraftplänen, auch hier mit einem zweiten Anhörungsverfahren, sodass der Landesentwicklungsplan voraussichtlich nicht vor Anfang 2021 in Kraft treten könne.

Auf eine Nachfrage des Abg. Harms zur wohnbaulichen Entwicklung schildert Minister Grote, die Regeln seien so auszugestalten, dass nicht Zersiedlung, sondern Nachverdichtung geschehe, wo immer es möglich sei. Im Unterschied zum Landesentwicklungsplan 2010 werde die jeweilige Wohnbevölkerung einer Kommune im Herbst 2018 als Bemessungsgrundlage genommen, unabhängig davon, ob bisherige Kontingente ausgeschöpft worden seien.

Abg. Rossa meint, eine starre 10%- oder 15%-Grenze könne teilweise einschränkend wirken, selbst wenn es eine Öffnungsklausel gebe. - Minister Grote entgegnet, die Begrenzung auf 10 % beziehungsweise 15 % habe er als Leitplanke vorgegeben. Es müsse um eine Weiterentwicklung der örtlichen Strukturen und nicht um ein bedingungsloses Wachstum in der Fläche gehen. Auch wenn grundsätzlich Ausnahmen möglich seien, solle jeder betroffene Ort zunächst einmal mit der Begrenzung von 10 % beziehungsweise 15 % planen. Es sei zu bedenken, dass die meisten Orte im Land, sofern sie eine räumliche Zuordnung hätten, sowieso nicht unter diese Begrenzung fielen. Es solle ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden, der sich jedoch an der Schaffung von Wohnraum für die eigene Bevölkerung einer Gemeinde orientiere. Des Weiteren hoffe er auf eine bessere Nutzung des Instruments der gemeinsamen Entwicklung von Wohnquartieren durch benachbarte Gemeinden.

Abg. Rossa thematisiert die Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplans. In bestimmten Regionen, insbesondere in der Metropolregion Hamburg, sei dieses raumordnerische Instrument nicht mehr geeignet, um die Entwicklung angemessen zu steuern. Insbesondere für die Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben sei das Instrument der Entwicklungsachsen hinderlich; die Betriebe wanderten im Zweifelsfall über die Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern ab. - Minister Grote meint, der Landesentwicklungsplan beinhalte ein Grundgerüst aus Entwicklungsachsen und Zentralorten. Die Landesregierung habe gestern eine Vereinbarung mit dem Hamburger Senat dahin gehend getroffen, im Grenzgebiet Hamburg/Schleswig-Holstein zu berücksichtigen, dass es hier auch weitergehende Bedarfe an die Achsenzwischenräume gebe. Dies betreffe in Schleswig-Holstein die 40 km oder weniger von der Hamburger Landesgrenze entfernten Gebiete. Auch bei dem Ziel, Wirtschaftsbetriebe anzusiedeln, sei es jedoch zunehmend wichtig, dass Arbeitnehmer in der Nähe des Betriebs naturnahe Erholungsmöglichkeiten fänden.

Abg. Eickhoff-Weber fragt, wie das vom Minister geschilderte Beteiligungsverfahren bis 2021 damit zusammenpasse, dass der neue wohnbauliche Entwicklungsrahmen bereits im Herbst dieses Jahres gelten werde. - Minister Grote räumt ein, dass dies in gewisser Weise ein Widerspruch sei. Es sei jedoch durchaus möglich, bis 2021 aus den gesammelten Erfahrungen mit dem neuen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zu lernen und gegebenenfalls nachzusteuern.

Auf eine Nachfrage von Abg. Eickhoff-Weber bestätigt Minister Grote, dass die raumordnerische Experimentierklausel erst nach Abschluss des kompletten Verfahrens, voraussichtlich 2021, gelte. Er erhoffe sich von der Anhörung weitere konstruktive Beiträge hierzu. Auf die Frage von Abg. Wagner-Bockey, welche möglichen Experimente unter die einzuführende Experimentierklausel fielen, schildert Minister Grote, dies betreffe beispielsweise die Möglichkeit des Arbeitens von zu Hause aus, deren Bedeutung seiner Einschätzung nach zunehmen werde. In reinen Wohngebieten sei eine gewerbliche Tätigkeit derzeit nicht erlaubt. Ein weiteres Beispiel sei es, wenn sich einige Gemeinden mit dem Ziel zusammenschließen, einen gemeinsamen Technologiepark zu schaffen. Wenn es sich um ein gemeinschaftliches, von mehreren Gemeinden getragenes Anliegen handele, solle es möglich sein, dies auch dann zu genehmigen, wenn es dem Landesentwicklungsplan eigentlich widerspreche. Es handele sich um eine Regelung, die § 135 a der Gemeindeordnung vergleichbar sein solle. Wichtig sei, nach einigen Jahren eine Evaluation der konkreten Maßnahme durchzuführen.

Abg. Peters meint, aus Sicht von Bündnis 90/Die Grünen spreche vieles dafür, Wohnen und Arbeiten räumlich wieder enger zusammenzubringen, um Verkehre zu reduzieren. Daher begrüße er die Experimentierklausel ausdrücklich.

Abg. Eickhoff-Weber fragt, was die Ergebnisse der Anhörung zum Weißbuch zur Landesentwicklungsstrategie gewesen seien. - Minister Grote meint hierzu, die von der Vorgängerregierung identifizierten elf Megatrends seien seiner Einschätzung nach von einem großen politischen Konsens unterlegt und nicht parteipolitisch geprägt. Dies werde auch in die Planung des Landesentwicklungsplans eingehen.

Abg. Eickhoff-Weber thematisiert weitere Ziele eines Landesentwicklungsplans wie Ressourcen- und Umweltschutz, die in der Darstellung des Ministers bisher zu kurz gekommen seien. - Minister Grote antwortet, er habe in seinem Vortrag tatsächlich hauptsächlich Wohnen und Gewerbe behandelt, jedoch sei klar, dass die Wohn- und Arbeitsqualität in Schleswig-

Holstein maßgeblich davon abhängen, dass die Schleswig-Holsteiner in einer vertrauten, kleingliedrigen Struktur lebten. Er selbst habe als Oberbürgermeister gelernt, dass für Unternehmen bei der Entscheidung über eine mögliche Ansiedlung der Faktor Nachhaltigkeit inzwischen ein wichtiger Standortfaktor geworden sei. Neben der Frage, ob ein Produkt wirtschaftlich sinnvoll sei, seien als gleichberechtigte Fragen zu prüfen, ob es den Menschen und der Umwelt diene. Auch wenn es in der Metropolregion Hamburg weiteres Wachstum geben werde, sei dies mit zu bedenken. Abgesehen davon sei die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Inanspruchnahme von Flächen bis 2030 zu begrenzen, zu beachten und werde Teil des Landesentwicklungsplans sein.

Herr Liebrecht, Leiter des Referats „Grundlagen der Landesentwicklung und Rauminformation“ im Innenministerium, ergänzt, aufgrund veränderter rechtlicher Vorgaben und der Landesentwicklungsstrategie werde es bei einer Vielzahl von Themenbereichen im Landesentwicklungsplan entsprechende Veränderungen geben, beispielsweise im Bereich Verkehr/Mobilität, Daseinsvorsorge, Ressourcenschutz und -entwicklung. So werde beispielsweise der neue Landesentwicklungsplan voraussichtlich ein eigenes Kapitel zu Klimaschutz und Klimaanpassung beinhalten. Selbstverständlich werde auch die Vorgabe des Landesnaturschutzgesetzes, mindestens 15 % der Landesfläche als Biotopfläche auszuweisen, übernommen. Weiter solle es der Regionalplanung ermöglicht werden, in den Stadt- und Umlandbereichen von Flensburg und Neumünster regionale Grünzüge auszuweisen. Die Gebietskulissen für den Küstenschutz seien anzupassen; es werde eine neue Vorrangkategorie im Bereich Küstenschutz geben.

Minister Grote fasst zusammen, es gehe um die Symbiose des Ausnutzens von Wachstumspotenzialen einerseits und dem Erhalt dessen, was das Land ausmache, andererseits. Er sei überzeugt davon, dass Schleswig-Holstein sich in den kommenden 20 Jahren erheblich weiterentwickeln werde.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung größerer Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern

Gesetzentwurf der Volksinitiative „Für größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung“

[Drucksache 19/663](#)

(überwiesen am 25. April 2018 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Umwelt- und Agrarausschuss sowie gemäß Artikel 48 Absatz 1 Satz 4 Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz an den Petitionsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/773, 19/782, 19/789, 19/955, 19/956, 19/957, 19/958, 19/970, 19/971](#)

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, die Beratung des Gesetzentwurfes in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 abzuschließen. Er bittet den mitberatenden Umwelt- und Agrarausschuss um Vorlage eines Votums.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/564](#)

(überwiesen am 23. März 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/868](#), [19/912](#), [19/978](#)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer mündlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis zum 13. Juni 2018 anzuzeigen.

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/581](#) (neu)

(überwiesen am 22. März 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/869](#), [19/910](#), [19/950](#)

Änderungsantrag der Fraktion von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/1049](#)

Abg. Dr. Dolgner kritisiert den Modus des Gesetzgebungsverfahrens. Es erschließe sich ihm nicht, warum der Gesetzentwurf als Fraktionsgesetzentwurf eingebracht worden sei. Zudem enthalte der Gesetzentwurf mit den Regelungen zur Verkürzung der Auslagefristen und der papierlosen Zurverfügungstellung der Planungsunterlagen Bestimmungen, die nicht mit dem Ende des Windkraftmoratoriums in inhaltlichem Zusammenhang stünden.

Abg. Claussen beantragt, die Vorlage zur zweiten Lesung im Juni-Plenum anzumelden. - Abg. Dr. Dolgner fragt, warum dies erforderlich sei. - Herr Schlick, Leiter des Referats „Koordination von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken, Rechtsangelegenheiten der Raumordnung“ im Innenministerium, antwortet, der vorliegende Gesetzentwurf bringe Änderungen im erforderlichen Beteiligungsverfahren mit sich.

Zur von Abg. Dr. Dolgner aufgeworfenen Frage des Versands von Papierunterlagen berichtet Herr Schlick, beim Versand von 1.700 Exemplaren als Druckfassung würden Druckkosten von ungefähr 200.000 € entstehen. Es habe die Rückmeldung vieler Anzuhörender gegeben, dass die Zurverfügungstellung in Papierform nicht gewünscht sei. Die Auslage geschehe weiterhin auch in Form von Papierexemplaren.

Zur von Abg. Dr. Dolgner thematisierten Verkürzung der Frist, die der Gesetzentwurf enthalte, schildert Herr Schlick, diesbezüglich seien die Vorschriften des Bundesraumordnungsgesetzes einschlägig, sofern es keine landesgesetzliche Regelung gebe. Das Bundesraumordnungsgesetz setze für eine Auslegung eine Mindestdauer von einem Monat fest.

Schließlich, so Herr Schlick, sei in einer internen Normenüberprüfung im Innenministerium aufgefallen, dass bei der Änderung des Landesplanungsgesetzes durch den Landtag am 5. April 2017 eine mögliche, jedoch nicht intendierte Lesart des Gesetzes entstanden sei, der zufolge das in § 18 a Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes enthaltene Moratorium aufgehoben worden sei. Es gehe darum, dass wichtige Tandem von Moratoriumsdauer und Ausnahmeregelung wieder herzustellen. Dies sei so bald wie möglich erforderlich, um rechtssicher Ausnahmegenehmigungen erteilen zu können. - Abg. Dr. Dolgner entgegnet, dass nach der Stellungnahme von Professor Dr. Brüning ([Umdruck 19/1013](#)) das Landesverfassungsgericht keineswegs über die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung geurteilt habe.

Abg. Dr. Dolgner und Abg. Harms meinen, eine mündliche Anhörung bereits am 6. Juni 2018 werde der Komplexität des Gesetzentwurfes nicht gerecht.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD, AfD und SSW beschließt der Ausschuss, die Vorlage zur zweiten Lesung im Landtag zum Juni-Plenum anzumelden. Sodann kommt der Ausschuss überein, in einer Sitzung am 6. Juni 2018 eine mündliche Anhörung durchzuführen; als Anzuhörende werden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, BUND, NABU, DGB und Dr. Christoph Brüning, Professor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, benannt.

Die Beratung des Gesetzentwurfes soll in einer Sondersitzung am Mittwoch, 13. Juni 2018, abgeschlossen werden.

9. **Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/587](#) (neu)

(überwiesen am 22. März 2018 an den **Innen- und Rechtsaus-**
schuss und den Europaausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/870](#), [19/881](#), [19/929](#), [19/980](#)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

10. Verschiedenes

Zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:10 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin